

## **Ortschaftsrat Gladau - Mittwoch 13.8.2025 - 19:00 Uhr - Gemeindehaus Dretzel**

- Ö TOP 5.5, 5.6, 5.7, 5.8 Revitalisierung Schweinezuchtanlage und Biogasanlage

Die Tagesordnungspunkte beinhalten Beschlussvorlagen auf Antrag der GLAVA GmbH, An der Mittelheide 5, 39307 Jerichow, OT Roßdorf. Folgende Beschlussvorlagen (BV) liegen zur Entscheidung vor:

TOP 5.5: BV 2024-2029/SR-078 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Fienerstraße 1“ in Gladau- Revitalisierung Schweinezuchtanlage und Biogasanlage- städtebaulicher Vertrag

TOP 5.6: BV 2024-2029/SR-079 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Fienerstraße 1“ in Gladau- Revitalisierung Schweinezuchtanlage und Biogasanlage- Aufstellungsbeschluss

TOP 5.7: BV 2024-2029/SR-080 vorhabenbezogener B-Plan „Fienerstraße 1“ in Gladau- Revitalisierung Schweinezuchtanlage und Biogasanlage- städtebaulicher Vertrag

TOP 5.8: BV 2024-2029/SR-081 vorhabenbezogener B-Plan „Fienerstraße 1“ in Gladau- Revitalisierung Schweinezuchtanlage und Biogasanlage- Aufstellungsbeschluss

- ❖ Der Ortschaftsrat Gladau beantragt und empfiehlt dem Stadtrat Genthin die Abstimmung über die vorgenannten Beschlussvorlagen zurückzustellen.

Begründung:

Die Erschließung für das beantragte Vorhaben ist bisher nicht gesichert. In der als Anlage beigefügten „Zusammenfassung des Antrages mit Nachtrag 18.6.25“ wird angeführt: „Erschließung soll im Laufe des Verfahrens gesichert werden.“

Weiterhin wird angeführt, dass auf die Frage: „Was für eine Klassifizierung (Stufe 3) soll erreicht werden?“ Gegebene Auskunft: „Kann laut Aussage vom Vorhabenträger für Ferkelzucht nicht genau benannt werden.“

Die Auskünfte beziehen sich auf Fragen aus einer gemeinsamen Sitzung am 8.2.2023, des OR Gladau, des Bau- und Vergabeausschusses und des Wirtschafts- und Umweltausschusses der Stadt Genthin.

Die nicht gesicherte Erschließung besteht seit 2008 fort (Urteile VG MD 1A368/08 und OVG MD 2L159/10). Die gesicherte Erschließung ist jedoch Grundlage und Voraussetzung für eine unvoreingenommene Beschlussfassung.

Die verkehrliche Erschließung über den Kreuzweg ist unzureichend erläutert. Der Planungsstand muss mindestens in seiner Struktur einer Entwurfsplanung entsprechen. Der Anlage „Stand zum Ausbau des Kreuzweges“ sind für einen Teil der benötigten Flächen des Kreuzweges Gestattungsverträge mit Grundstückseigentümern über die Ableitung von Niederschlagswasser beigefügt. Die Entwässerungsplanung muss fachgerecht erfolgen. Eine offene Entwässerung auf Nachbargrundstücke kann nicht akzeptiert werden. Vielmehr ist durch gezielte und optimierte Planung ein Straßenkörper zu planen, der eine Entwässerung auf dem Grundstück der Straße ermöglicht. Dazu wird der Ankauf benachbarter Teilgrundstücke erforderlich sein. Die Ankäufe der Teilgrundstücke entsprechend der Neuplanung des Straßenkörpers sind durch schriftliche Verkaufsabsichtserklärungen im Original mit allen im Grundbuch eingetragenen Grundstücksbesitzern vorzulegen. Dazu ist eine Kopie der Personalausweise der unterschreibenden Personen beizulegen.

Die vorgesehene Klassifizierung stellt Anforderungen an die Planung des Vorhabens und die Ziele des Vorhabenträgers sowie geltende und anzuwendende Vorschriften, die auch für die kommunalen Vertreter von Interesse sind und inzwischen geklärt sein sollten.